

# Das Verzeichnis der Gläubiger gemäß § 13 InsO – kleine Ursache und große Wirkung

**Mit dem ESUG wurde § 13 Abs. 1 InsO neu gefasst und damit die Anforderungen an einen Insolvenzantrag drastisch erhöht. Nunmehr ist in § 13 Abs. 1 S. 3 InsO gesetzlich kodifiziert, dass der Schuldner dem Insolvenzantrag ein Verzeichnis der Gläubiger nebst deren Forderungen beizufügen hat. Weitere neue Anforderungen an den Insolvenzantrag und an das Gläubigerverzeichnis ergeben sich aus § 13 Abs. 1 S. 4 bis S. 7 InsO.**

Die Gesetzesänderung scheint marginal, stellt jedoch den in diesen Dingen regelmäßig unerfahrenen und in der Krisensituation überforderten Schuldner vor die Herausforderung, das Verzeichnis richtig zu erstellen. Andernfalls droht eine Unzulässigkeit des Insolvenzantrags.

Laut einer Statistik des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg wurden bis Ende Juli 2012 zahlreiche Eigenanträge deswegen als unzulässig abgelehnt (vgl. ZinsO Newsletter 7/2012, S. 8). Worauf ist zu achten und wie ist vorzugehen, um ein richtiges Verzeichnis zu erstellen?

## Vorgehensweise bei der Verzeichniserstellung

Um ein richtiges Gläubigerverzeichnis anfertigen zu können, sind zunächst tiefergehende Überlegungen über dessen Ausgestaltung und über die Gläubigerstruktur sowie die Veranlassung frühzeitiger Vorbereitungsarbeiten durch den Schuldner zu tätigen. So werden die Kreditorenstammdaten benötigt, die Name und Anschriften beinhalten. Diese Daten sind um die entsprechenden Salden zu ergänzen.

Da eine OPOS-Liste (Offene Posten) nicht kreditorisch gebuchte Verbindlichkeiten unberücksichtigt lässt, müssen zudem u. a. Verbindlichkeiten bei Banken und sonstige offene Beiträge ermittelt und dargestellt werden. Weiterhin sollte beachtet werden, dass die eingereichten Informationen für das Gericht möglichst wenig Rückfragen erfordern, so sollten z. B. debitorische Kreditoren gleich entfernt werden. Sind alle Daten vorhanden, müssen diese zusammengefasst werden, um sie anschließend in ein den Vorgaben des § 13 Abs. 1 S. 3 bis S. 7 InsO entsprechendes Gläubigerverzeichnis überführen zu können.

Ins Verzeichnis werden die Stammdaten eines jeden Gläubigers sowie Forderungsgrund und -höhe eingetragen. Anzugeben sind im Gläubigerverzeichnis sämtliche Forderungen, auch diejenigen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fällig oder bedingt sind, da auch Gläubiger solcher For-

derungen etwa Insolvenzgläubiger gemäß § 38 InsO sein können. Ein Teil der einzutragenden Verbindlichkeiten wird bei gesicherten Gläubigern durch Sonderrechte wie Pfandrechte, Hypotheken, Grundschulden, Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen oder Eigentumsvorbehaltsrechte abgedeckt und ist gesondert anzugeben.

Das Verzeichnis wird durch die nach § 13 Abs. 1 S. 4 InsO geforderten Kennzeichnungen der Forderungen komplettiert. Hierzu sollten den nach Höhe sortierten Forderungen entsprechende Kategorien zugeordnet werden. Kategorisiert werden müssen, sofern der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der nicht eingestellt ist, die höchsten Forderungen, die höchsten gesicherten Forderungen, die Forderungen der Finanzverwaltung, die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung.

Es empfiehlt sich, zumindest in vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren, das erstellte Gläubigerverzeichnis dem Gericht im Zuge eines Vorgesprächs, welches mindestens zwei bis drei Tage vor der Insolvenzantragstellung erfolgen sollte, vorzulegen.

## Zulässigkeit des Antrags

Das Gericht ist in der Regel zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in der Lage, das Verzeichnis auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen, sondern wird sich auf eine formelle Prüfung beschränken. Zu diesen formellen Aspekten gehört, dass der insolvente Schuldner gemäß § 13 Abs. 1 S. 7 InsO dem Verzeichnis eine Erklärung beifügt, dass die enthaltenen Angaben zu den darin angegebenen Gläubigern sowie die Kennzeichnungen nach § 13 Abs. 1 S. 4 InsO richtig und vollständig sind. Eine Versicherung an Eides statt fordert § 13 Abs. 1 S. 7 InsO nicht.

Trotz der geforderten Richtigkeits- und Vollständigkeitserklärung wird es in der Praxis fast nie möglich sein, jeden

einzelnen Kreditor mit korrekter Forderungshöhe im Verzeichnis zu erfassen, da es u. a. bis zur Antragstellung weitere Buchungen geben kann und in der Regel auch geben wird. Damit der Antrag dennoch zulässig ist, hat der Gesetzgeber dem Schuldner daher auferlegt, das Verzeichnis „mit gebührender Anstrengung“ zu erstellen (vgl. BT-Drucks. 17/7511, S. 23).

Bei der Frage, wann diese „gebührende Anstrengung“ als Maßstab erreicht ist, gilt es, subjektive und objektive Elemente zu unterscheiden:

In subjektiver Hinsicht muss sich der Insolvenzschuldner bemühen, alle Kreditoren und Forderungen aufzulisten und diese möglichst vollständig und richtig ins Verzeichnis einzutragen. In objektiver Hinsicht soll der Antrag bezüglich der einzelnen Gläubiger und ihrer jeweiligen Forderungen und Forderungshöhen vollständig sein. Gegebenenfalls ist die Forderungshöhe realistisch zu schätzen.

Die Wichtigkeit einer sachgerechten Erstellung des Verzeichnisses liegt in dessen Sinn und Zweck, nämlich einen reibungslosen Ablauf des Insolvenzverfahrens zu ermöglichen, die ersten Weichen für eine Sanierung zu stellen und frühzeitig Gläubiger ins Verfahren involvieren zu können.

Das erstellte Gläubigerverzeichnis erleichtert z. B. die Bildung eines vorläufigen Gläubigerausschusses (siehe §§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a , 22 a InsO), der sich zur Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters/Sachwalters nach § 56 a Abs. 2 InsO oder zur Anordnung der Eigenverwaltung (§ 270 Abs. 3 InsO) äußern soll.

In welcher Art und Weise das Gläubigerverzeichnis optisch ausgestaltet wird, d. h. Anordnung in Tabellenform, Fett-, Kursivdruck oder Farbe, ist dem Schuldner freigestellt. Als Maxime gilt lediglich, dass die Informationen für das Gericht leicht auszuwerten sind.

Die grundsätzlich als Soll-Vorschrift geltende (sachgerechte) Eintragung nach § 13 Abs. 1 S. 4 InsO wird in den qualifizierten Fällen des § 13 Abs. 1 S. 6 InsO (Beantragung der Eigenverwaltung, Erfüllung der Merkmale des § 22 a Abs. 1 InsO oder erfolgte Beantragung der Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses) verpflichtend und ist daher umso mehr von Relevanz.

Bei bereits erfolgter Einstellung des Geschäftsbetriebes hat der Schuldner lediglich Angaben nach § 13 Abs. 1 S. 3 InsO zu machen.

## Folgen des Fehlens von Angaben im Gläubigerverzeichnis

Stellt sich nach Antragstellung heraus, dass trotz gebührender schuldnerischer Anstrengungen bei der Verzeichnerstellung Einzelgläubiger oder Forderungen fehlen, so ist der Antrag rückwirkend nicht unzulässig gewesen. Fehlt hingegen das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis bei Antragstellung vollkommen oder liegt keine Richtigkeitsklärung der Angaben vor, so ist der Insolvenzantrag unzulässig, sofern er nicht umgehend nach richterlichem Hinweis nachgebessert wird. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang auch, dass nach § 15 a Abs. 4 und Abs. 5 InsO die Stellung eines unrichtigen Gläubigerverzeichnisses und damit die nicht richtige Stellung des Insolvenzantrages im Einzelfall eine strafbewehrte Insolvenzverschleppung darstellen kann.

## Gesetzesänderung als überwindbare Hürde

Wird eine Nachbesserung des Gläubigerverzeichnisses kraft richterlichem Hinweis erforderlich, führt dies regelmäßig zu einer verspäteten Beschlussanordnung des Insolvenzeröffnungsverfahrens durch das Gericht, was eine angestrebte Sanierung nicht unerheblich erschweren kann. Insofern ist ein Insolvenzschuldner gut beraten, in einer derart kritischen Situation wie der Stellung eines Insolvenzantrags, externe sachkundige Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die teils unterschätzte und recht unscharf gefasste Neuregelung ist überwindbar, sofern die dargelegten Dinge beachtet werden.

### Pascal Trilling

Betriebswirt, M.Sc.  
Junior Consultant,  
Buchalik Brömmekamp Unternehmensberatung  
Schwerpunkte: Sanierungskonzepte,  
Analyse von Unternehmensdaten,  
Insolvenzantragsvorbereitung

Tel. 0211- 82 89 77 124  
pascal.trilling@buchalik-broemmekamp.de

